

Verbandsordnung

des Zweckverbandes Aller-Leine-Tal im Landkreis Heidekreis

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds.GVBl Nr. 16/2012, S.279) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aller-Leine-Tal am **09.01.2017** folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Samtgemeinden
Ahlden mit Sitz in Hodenhagen,
Rethem (Aller) mit Sitz in Rethem (Aller),
Schwarmstedt mit Sitz in Schwarmstedt.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

- (2) Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen.
- (3) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Körperschaften des zivilen Rechts können als Mitglieder in den Zweckverband aufgenommen werden, sofern sie nach Maßgabe ihrer eignen Satzung zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen dieser Verbandsordnung berechtigt sind.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Aller-Leine-Tal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwarmstedt.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Aller-Leine-Tal“.
- (5) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist jeweils am Dienstsitz der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu unterhalten.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Regionalentwicklung insbesondere die touristische Entwicklung innerhalb des Verbandsgebietes zu fördern. Zu seinen Aufgaben in diesem Zusammenhang gehören unter anderem:

- a) Förderung des Fremdenverkehrs im Verbandsgebiet.
- b) Mitgliedschaft in touristischen Vereinigungen und Organisationen.
- c) Das Handlungsprogramm zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Verbandsgebietes nach Maßgabe der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln.
- d) Entwicklungsprozesse zu organisieren.
- e) Entwicklungsmaßnahmen vorzubereiten.

- f) Projektgruppen, Vereine, Gesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Verbandsgebiet zu beraten, planerisch zu unterstützen und deren Aktivitäten, sofern dies der Aufgabe des Zweckverbandes förderlich ist, zu koordinieren, dies auch dann, wenn sich das Ziel der Projektgruppentätigkeit nicht in allen im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden verwirklichen soll.
- g) Förderung und Fortführung des Aller-Leine-Tal-Projektes.

Maßnahmen und Vorhaben in eigener Verantwortung umzusetzen und zu finanzieren ist dem Zweckverband nur gestattet, wenn ihm diese Aufgabe von der Gebietskörperschaft übertragen wird, in deren Zuständigkeit sie liegt. Der Zweckverband hat dieser Maßnahme ebenfalls vorab durch Beschluss zuzustimmen.

Weitere Aufgaben können dem Zweckverband durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören jeweils 6 Ratsfrauen/Ratsherren eines jeden Samtgemeinderates an. Außerdem gehört die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder im Falle des § 15 Abs. 3 NKomZG der Vertreter im Amt kraft seines Amtes der Verbandsversammlung als stimmberechtigter Vertreter des Verbandsmitgliedes an. Mitglieder der Verbandsversammlung können sich jeweils durch andere Ratsmitglieder ihres Samtgemeinderates, der Hauptverwaltungsbeamte durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Jedes Mitglied hat sieben Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jedes Verbandsmitgliedes anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, einstimmig getroffen.
- (4) Eine Ausnahme für die gemeinsame Stimmabgabe gilt bei Wahlen. Hier steht jedem entsandten Vertreter ein individuelles Stimmrecht zu. Dies gilt insbesondere bei der Zusammensetzung des Verbandsausschusses und bei den Wahlen zur Geschäftsführung sowie zum Vorsitzenden und zum stellv. Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten ausschließlich:

- a) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) Änderung der Verbandsordnung
- c) Auflösung des Zweckverbandes
- d) Wahl der/des Vorsitzenden und Regelung der Vertretung
- e) Wahl der ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung des Stellvertretung und deren Abberufung
- f) Festsetzung der Verbandsumlage
- g) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Vertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 8
- h) Erlass einer Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms
- i) Feststellung des Jahresabschlusses
- j) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- k) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten
- l) Festsetzung von Vergütungen oder Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Geschäftsführung
- m) Der Beginn eines Rechtsstreites sowie die Beschlussfassung über die Annahme eines eventuellen Vergleiches.
- n) Aufnahme weiterer Mitglieder und Beschlussfassung über diesen im Rahmen des Zweckverbandes einzuräumenden Rechte
- o) Verfügung über das Verbandsvermögen

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n eingeladen. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Geschäftsführer aufgestellt. Die Einladung erfolgt elektronisch über das Ratsportal und einem Hinweis per E-Mail auf die Einstellung im Ratsportal oder schriftlich per Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zwischen Zugang der Einladung und dem Tage der Versammlung. Besteht Beschlussunfähigkeit, ist entsprechend eine neue Versammlung einzuberufen, erneut unter Angabe der Tagesordnung; hierzu genügt eine Ladungsfrist von einer Woche.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erteilung einer Abschrift. Das Protokoll muss den wesentlichen Hergang der Versammlung, die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse wiedergeben.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer ohne Stimmrecht und **neun** weiteren Mitgliedern. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt im Verbandsausschuss den Vorsitz.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Mitglieder des Verbandsausschusses sind die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder im Falle des § 15 Abs. 3 NKomZG der Vertreter im Amt jeder Samtgemeinde sowie jeweils zwei weitere Ratsfrauen oder Ratsherren, die von der jeweiligen Samtgemeinde für den Verbandsausschuss entsandt worden sind. Für jedes Verbandsausschussmitglied wird ein stellvertretendes Verbandsausschussmitglied gewählt. Die Stellvertreter können sich gegenseitig vertreten. Der Verbandsausschuss wird für die jeweilige Wahlperiode der Räte gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Verbandsausschuss gebildet ist.
- (3) Mitglieder des Verbandsausschusses verlieren ihre Funktion, sofern die aus den sie entsendenden Selbstverwaltungsgremien eines Verbandsmitgliedes oder aus ihrem Amt als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter ausscheiden. Das entsendende Verbandsmitglied schlägt ein Ersatzmitglied vor, welches von der Verbandsversammlung zu wählen ist.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied des Verbandsausschusses aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen, die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von hauptamtlichen Beschäftigten
 - b) Aufsicht über die Geschäftsführung
 - c) Auftragsvergaben, die eine von der Haushaltssatzung festgelegte Wertgrenze überschreiten und nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- (2) Er bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor, und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.

§ 10 Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Einladung erfolgt elektronisch über das Ratsportal und einem Hinweis per E-Mail auf die Einstellung im Ratsportal oder schriftlich per Post unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann in der Verbandsausschusssitzung durch Beschluss ergänzt werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Ausschussmitgliedern ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zur Einberufung des Verbandsausschusses verpflichtet. Die Einberufung erfolgt entsprechend mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist jedem Mitglied des Verbandsausschusses zuzustellen.

§ 11 Personal

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtliches Personal.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder Wegfall der jeweiligen Aufgaben werden die hauptamtlichen Beschäftigten von der Samtgemeinde, deren Hauptverwaltungsbeamter zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Aufgaben für die im Zeitpunkt der Verbandsauflösung vorhandenen Verbandsglieder weiterbeschäftigt.
- (3) Die hierdurch entstehenden Personalkosten werden in diesem Fall von den im Zeitpunkt der Verbandsauflösung oder des Wegfalls der Verbandsaufgabe vorhandenen Verbandsgliedern zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von hauptamtlich Beschäftigten entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 12 Kassenaufgaben

- (1) Die Wahrnehmung der Kassenaufgaben wird mit der Samtgemeindekasse am Sitz der Geschäftsführung geregelt.
- (2) Die Kassenaufgaben unterliegen der Kassenaufsicht durch die mit dieser Aufgabe betrauten Samtgemeinde und der örtlichen und überörtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis.

§ 13 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer/führerin.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt diese aus. Er oder sie nimmt an den Sitzungen teil.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Über die Höhe beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlage darf nur verwendet werden zur Deckung der dem Zweckverband bei Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten. Hierbei sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu beachten. Das Nähere bestimmt die Haushaltssatzung.
- (2) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

§ 15 Auflösung des Verbandes, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Der Verband ist aufzulösen, wenn zwei Verbandsmitglieder dieses verlangen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Verband wird durch die beiden verbleibenden Verbandsmitglieder fortgesetzt. Sind nur noch zwei Verbandsmitglieder beteiligt und scheidet eines von ihnen aus, wird der Verband aufgelöst.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus und wird der Verband durch die beiden verbleibenden fortgesetzt, so steht dem ausscheidenden Mitglied ein Abfindungsbetrag zu, der ermittelt wird anhand des Wertes des Verbandsvermögens. Von dem auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Vermögensdrittel errechnet sich der Abfindungsbetrag in Höhe von zwei Drittel. Die Auszahlung erfolgt in sechs gleichen Jahresraten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Ermittlung des Wertes des Verbandsvermögens zum Zwecke der Feststellung des Abfindungsguthabens und des davon auszuzahlenden 2/3-Betrages erfolgt für alle Beteiligten verbindlich durch einen vom Landkreis Heidekreis zu bestellenden Gutachter. Dieser soll im Hinblick auf die Art der Vermögensgegenstände über besondere Erfahrungen verfügen und gerichtlich beeidigt sein. Die Kosten trägt das ausscheidende Mitglied. Im Falle eines Ausscheidens ist vor der Bestellung eines Gutachters eine gütliche Einigung zu versuchen unter Hinzuziehung eines vom Landkreis Soltau-Fallingb. aus den Reihen der Kreisbediensteten auszuwählenden Schlichters.
- (5) Zur Abdeckung von Schulden des Zweckverbandes besteht bei der Auflösung eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage.

§ 16 Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte in der Verwaltung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 17 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Walsroder Zeitung.

§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung / Aufsicht

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft.
- (2) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis.
- (3) Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Heidekreis.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten am Sitz der Geschäftsführung wahrgenommen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Zweckverbandes Aller-Leine-Tal im Landkreis Soltau-Fallingb. außer Kraft.

§ 21 Übergangsvorschriften

Die Verbandsversammlung und der bisher vorhandene Vorstand werden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach Beginn einer allgemeinen neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.

Schwarmstedt, den 9. Januar 2017

Björn Gehrs
Verbandsgeschäftsführer

Carsten Niemann
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 2 Abs. 4 der Verbandsordnung
des Zweckverbandes Aller-Leine-Tal,
Landkreis Heidekreis, vom 28.03.2006

